



# Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

## Urteil

4 Bf 318/99.A  
7 VG A 2574/96

Im Namen des Volkes  
In der Verwaltungsrechtssache

Verkündet am  
13. Juli 2006

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Stein, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium für Inneres, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,  
Gz.: D 2087626-163,

Beklagte,

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

St./Schn.

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, durch die Richter Pradel und Pauly, die Richterin Dr. Thies sowie die ehrenamtliche Richterin Schmidt und den ehrenamtliche Richter Wengert für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. Juli 1999 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt die Klägerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

---

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

---

### Tatbestand:

Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Sie reiste ihren Angaben zufolge am 3. Dezember 1995 über den Flughafen von Istanbul in das Bundesgebiet ein. Am 13. März 1996 beantragte sie -zunächst ohne Begründung - durch ihren Bruder > (nach einer Namensänderung jetzt: der durch bestandskräftig gewordenen Bescheid der Beklagten vom asylberechtigt anerkannt und vom Amtsgericht Hamburg-Harburg zu ihrem Vormund bestellt worden war, die Anerkennung als Asylberechtigte. Dabei wies sie sich mit einem am 25. September 1985 ausgestellten Nüfus (Personalausweis) aus, wonach sie am 7. August 1985 in dem Dorf I Provinz Mardin, geboren wurde.

Am 20. März 1996 wurde sie von der Beklagten (Außenstelle Hamburg) in Anwesenheit ihres Bruders und Vormundes angehört. Sie bediente sich dabei des kurdischen Dialekts Kurmanci und erklärte:

Sie sei am 3. Dezember 1995 mit dem Flugzeug über Istanbul nach Frankfurt geflogen. Dort sei sie zunächst bei einer kurdischen Familie und dann bei einem - ebenfalls in Frankfurt wohnenden - Bruder ihrer Mutter untergekommen. Ihr Bruder erklärte hierzu ergänzend, eine Familie habe die Klägerin mit nach Deutschland genommen. Wie diese Familie „das genau gemacht“ habe, wisse er nicht. Er könne auch nicht sagen, ob die Klägerin bei der Ausreise aus der Türkei einen Pass bei sich gehabt habe, Die Klägerin erklärte daraufhin, dass sie in der Türkei niemals bei einer Passbehörde gewesen sei. Zu den Fluchtgründen führte die Klägerin an: Die Sicherheitskräfte hätten alle in ihrem Heimatdorf geschlagen und das Dorf niedergebrannt. Ihre Familie sei auseinandergegangen. Wo sich ihre Eltern und Geschwister jetzt aufhielten, wisse sie nicht. Auf die Frage, ob sie einmal auf der Polizeiwache gewesen oder von türkischen Sicherheitskräften geschlagen worden sei, antwortete die Klägerin: Alle im Dorf seien geschlagen worden. Die Sicherheitskräfte hätten sie auch gefragt, wo ihr Bruder sei. Der anwesende Bruder erklärte daraufhin ergänzend, die Sicherheitskräfte hätten nach ihm gefragt, weil er seinen Wehrdienst nicht abgeleistet habe. Auf die Frage, wo sie in der Türkei gelebt habe, nachdem ihre Familie nicht mehr in dem Dorf gewesen sei, erklärte die Klägerin, sie sei bei einem fremden Mann gewesen. Auf die Frage, warum der fremde Mann sie erst jetzt und nicht schon früher nach Deutschland geschickt habe, erklärte die Klägerin, sie habe die Tage, an denen sie bei der Familie des

fremden Mannes gewesen sei, nicht gezählt. Sie sei zusammen mit der Familie nach Deutschland gekommen. Das Dorf, aus dem sie komme, heiße . Es liege in der Nähe der Stadt in der Provinz Mardin. Auf die Frage, ob sie noch etwas zu ihren Asylgründen vortragen wolle, erklärte die Klägerin, die Sicherheitskräfte hätten ihr Geld angeboten, damit sie verrate, wo sich ihr Bruder aufhalte. Warum sie ihren Bruder gesucht hätten, habe man ihr nicht gesagt. Wie lange ihre Eltern schon verschwunden seien, wisse sie nicht. Der Bruder erklärte daraufhin, die Klägerin könne nicht lesen und schreiben und deshalb die zeitlichen Dimensionen nicht erfassen. Auch er wisse nicht, wo die Eltern seien. Vor zwei Jahren, als er nach Deutschland gekommen sei, sei sein Vater noch im Dorf gewesen. Er habe sich allerdings wegen des Drucks der Sicherheitskräfte häufiger - manchmal 20 Tage - außerhalb des Dorfes aufgehalten. Die Klägerin trug hierzu ergänzend vor, die Eltern hätten auf Grund des Drucks der Sicherheitskräfte und der Spezialeinheiten das Dorf verlassen.

Mit Bescheid vom 14. Mai 1996 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab. Gleichzeitig stellte sie fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Ferner forderte sie die Klägerin auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Im Falle der Klagerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall nicht fristgerechter Ausreise werde sie in die Türkei abgeschoben. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an: Dem Vorbringen der Klägerin sei nicht zu entnehmen, dass sie die Türkei aus Furcht vor individueller politischer Verfolgung verlassen habe. Soweit sie behauptete, dass ihre Eltern verschwunden seien, sei dies nicht glaubhaft. Denn sie habe zum Schicksal ihrer Eltern trotz mehrfacher Nachfragen keine substantiierten Angaben gemacht. Nicht glaubhaft sei auch ihr Vorbringen, ohne Einverständniserklärung ihrer Eltern über den Flughafen Istanbul aus der Türkei ausgereist zu sein. Gerade bei kleinen Kindern werde von staatlichen türkischen Stellen sorgfältig geprüft, ob die erforderliche schriftliche Einverständniserklärung der Eltern für eine Auslandsreise vorliege. Auch ihr Bruder habe hierzu keine substantiierten Ausführungen machen können. Es dränge sich unter diesen Umständen der Eindruck auf, dass er über die Umstände der Ausreise der Klägerin mehr wisse, als er gesagt habe. Alles in allem sei davon auszugehen, dass die Klägerin vor allem aus familiären und persönlichen Gründen zu ihrem in lebenden Bruder geschickt worden sei, Jedenfalls stehe der Klägerin - auch unter Berücksichtigung ihres jugendlichen Alters - eine inländische Fluchtalternative in den westlichen Großstädten der Türkei zur Verfügung. Dort drohe ihr keine politische Verfolgung wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit. Sie könne in den Großstädten in der Westtürkei auch als Analphabetin wirtschaftlich überleben. Notfalls könne sie von ihrem in lebenden Bruder finanziell

unterstützt werden. Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1, 53 AuslG seien nicht ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung finde ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 14. Mai 1996 hat die Klägerin am 23. Mai 1996 Klage erhoben und zur Begründung vorgebracht, dass jedenfalls für sie in der Westtürkei keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe, weil sie dort keine Verwandten habe, die für sie sorgen könnten. Ihre Familie sei aus den angestammten Siedlungsgebieten der Kurden im Südosten der Türkei vertrieben worden. Dabei habe sie ihre Eltern verloren. Danach sei sie zu ihrem Bruder geflüchtet, der in Deutschland als Asylberechtigter lebe.

In der Sitzung des Verwaltungsgerichts vom 5. Juli 1999 ist die Klägerin zu ihrem Verfolgungsschicksal persönlich angehört worden. Sie bediente sich hierbei, ebenso wie bei ihrer Anhörung durch die Beklagte, des kurdischen Dialekts Kurmanci und erklärte: Sie stamme aus einem Dorf, das auf kurdisch                    heiße. Den türkischen Namen des Dorfes wisse sie im Augenblick nicht. Das Dorf befinde sich in der Nähe von                    , Mit dem Auto benötige man dorthin circa 15 bis 20 Minuten. Ursprünglich hätten ihre Eltern und alle ihre sechs Geschwister in dem Dorf gelebt. Jetzt lebten ihr Bruder *i*                    und ihre Schwester                    in Deutschland. >                    arbeite als Schneider.                    , bei der sie gegenwärtig wohne, sei Hausfrau. Sie habe fünf Kinder. Ihr Ehemann heiße                    Seit ihrer Ausreise habe sie weder zu ihren Eltern noch zu ihren in Kurdistan lebenden Geschwistern Kontakt. Sie könne schlecht lesen und schreiben. Telefoniert habe sie auch nicht. Als sie ihre Schwester                    nach den Eltern gefragt habe, habe diese erwidert, dass auch sie keinen Kontakt zu ihnen habe. Außer ihren Eltern und Geschwistern habe sie zwei oder drei Onkel mütterlicherseits. Einer von ihnen lebe hier in Deutschland. Der zweite Onkel habe irgendwann einmal in Istanbul gewohnt. Ob dies auch heute noch der Fall sei, wisse sie nicht. Sein Vorname sei, so glaube sie,                    Wo sich der dritte Onkel aufhalte, sei ihr nicht bekannt. Ihre Großeltern seien schon tot. - In der Türkei seien sie eine wohlhabende Familie gewesen. Sie hätten ein Haus sowie Tiere gehabt und Weizen geerntet. Es habe aber immer wieder Überfälle auf das Dorf gegeben. Hierbei seien die Tiere getötet worden. Das Dorf liege auf einem Hügel, aber noch nicht im Gebirge. Ob es inzwischen gänzlich zerstört worden sei, wisse sie nicht. Nach ihren Informationen lebten dort nur noch einige ältere Menschen. Die anderen, vor allem die Jüngeren, seien weggegangen. Sie habe damals das Vieh gehütet. Dabei sei sie häufig Soldaten bzw. Dorfschützern begegnet. Diese hätten einfach so herum geschossen und den Kindern Angst eingejagt. Die Sicherheitskräfte hätten sie und ihre kleineren Geschwister hauptsächlich nach ihrem Bruder und ihrem Vater gefragt. Als sie ihnen erklärt hätten, dass sie nichts wüssten, seien sie von ihnen geschlagen

worden. Ihr Vater sei, soweit sie sich erinnere, mehrfach von den Sicherheitskräften mitgenommen worden. Ihre Mutter sei von den Sicherheitskräften nicht so sehr behelligt worden. Bis zu ihrer Ausreise habe sie bei ihrer Familie im Dorf gelebt. Wo sonst hätte sie leben können? Ihr Vater sei aber öfter nicht da gewesen. Nachdem sie sich zur Ausreise entschlossen habe, sei sie mit dem Omnibus in die Kreisstadt gefahren. Dort habe sie eine Familie kennen gelernt, die sie mit nach Deutschland genommen habe. Wenn sie bei ihrer Anhörung durch die Beklagte am 20. März 1996 erklärt habe, dass sie sich vor ihrer Ausreise aus der Türkei bei einem fremden Mann aufgehalten habe, habe sie damit diese Familie aus gemeint. Als sie damals in aus dem Bus gestiegen sei, habe sie diese Familie gesehen. Der Mann habe sie angesprochen und gefragt, woher sie komme. Auf diese Weise habe sie Kontakt zu der Familie bekommen, die sie dann nach Deutschland mitgenommen habe. Auf die Frage ihres Prozessbevollmächtigten zu dem aktuellen Fluchanlass erklärte die Klägerin:

Damals seien hauptsächlich junge Leute festgenommen, ins Gefängnis geworfen und gefoltert worden. Deswegen hätten viele Leute das Dorf verlassen, Immer wieder seien Sicherheitskräfte in das Dorf gekommen und hätten die Eltern nach den Kindern gefragt. An einem Abend seien erneut Soldaten und Sicherheitskräfte im Dorf und im Hause ihrer Eltern gewesen. Am nächsten Morgen sei sie einfach losgegangen. Ihre Mutter habe dies selbstverständlich nicht gewusst. Die Straße, auf der der Bus nach fahre, sei nicht weit entfernt gewesen. Nach ihrer Ankunft in Deutschland habe sie ihre Mutter nicht angerufen. Ob ihre Mutter wisse, wo sie jetzt sei, könne sie nicht sagen. Vor ihrer Ausreise habe sie sich um ihre Mutter keine Gedanken gemacht. Was hätte sie tun können? Die Sicherheitskräfte seien ja schon im Elternhause gewesen. Auf die Frage, weshalb sie nach Deutschland ausgereist und nicht einfach zu ihrem Onkel nach Istanbul gefahren sei, erklärte die Klägerin: Sie verstehe die türkische Sprache nicht und habe auch nicht gewusst, wo ihr Onkel in Istanbul wohne. Ein Umzug zusammen mit der Familie in den Westen sei damals nicht in Frage gekommen. Ihre Eltern hätten - u.a. wegen ihrer kurdischen Sprache - trotz der Überfälle in ihrer Heimat bleiben wollen. Ihre Mutter sei damals immer zu Hause gewesen und habe auf die Kinder aufgepasst. Ihr Vater sei demgegenüber oft weg gewesen. Darüber, wo er gewesen sei, hätten ihre Eltern nicht gesprochen. Davon, dass die Familie die PKK unterstützt habe, habe sie nichts bemerkt. Im Dorf habe es eine Schule gegeben. Dort sei sie aber nicht hingegangen. In Deutschland habe sie zwei Jahre eine Vorbereitungsklasse besucht. Sie sei sehr fleißig gewesen und gehe jetzt in die 6. Klasse der Gesamtschule. Nach ihrer Ankunft in habe sie zunächst eine Woche bei einer Familie gelebt, die ebenfalls aus dem Gebiet von stamme. Von dieser Familie sei sie wie ein eigenes Kind behandelt worden. Auf den Namen der Familie komme sie im Augenblick nicht. In sei sie zu einem kurdischen Verein gegangen. Dort habe

jemand ihren ebenfalls in lebenden Onkel gekannt. Ihr Onkel habe sie dann mit zu sich nach Hause genommen und ihr erzählt, dass auch ihr Bruder in Deutschland lebe. Ihr Onkel heiße . Nach einer Woche habe sie ihr Bruder nach geholt. Hier lebe sie seit langem bei ihrer Schwester Ihre Schwester und deren Ehemann hätten eine eigene Wohnung gehabt. Dort sei sie zusammen mit den Kindern ihrer Schwester aufgewachsen.

In dem Termin vom 5. Juli 1999 hat das Verwaltungsgericht ferner den Bruder der Klägerin zu den familiären Verhältnissen und den Asylgründen der Klägerin als Zeugen vernommen. Zu den familiären Verhältnissen erklärte der Zeuge:

Er habe 6 Geschwister. Zwei, die Klägerin und seine Schwester lebten, wie er, in Deutschland. Die anderen vier seien in der Türkei, wo, wisse er nicht. Denn er habe zu ihnen und seinen Eltern keinen Kontakt mehr. Seine Mutter habe im Zeitpunkt seiner Ausreise im Jahre 1992 im Dorf gelebt. Sein Vater sei demgegenüber nur etwa alle zwei Monate ins Dorf gekommen. Wo er sich sonst aufgehalten habe, wisse er nicht. Er habe drei Onkel mütterlicherseits. Einer habe zunächst in , gewohnt. Jetzt lebe er in der Nähe von

Die beiden anderen Onkel hätten vor seiner Ausreise aus der Türkei in . bzw. gelebt. Wo sie jetzt wohnten, wisse er nicht. Bei dem von der Klägerin erwähnten Onkel handele es sich um einen unechten Onkel, der aus der Ehe seines Großvaters mit einer anderen Frau stamme. Die Klägerin müsse hier etwas durcheinander gebracht haben. Dieser unechte Onkel lebe, soweit er wisse, in

Ob weitere Verwandte im Westen der Türkei lebten, wisse er nicht. Seine Großeltern seien schon lange gestorben. Seine Schwester sei 1997 in der Türkei gewesen, um ihre Schwiegereltern zu besuchen. Bei dieser Gelegenheit habe sie vergeblich versucht, Kontakt zu den Eltern aufzunehmen. Auch in diesem Jahr sei sie anlässlich des Todes eines Familienangehörigen ihres Ehemannes in der Türkei gewesen. Auf Befragen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin erklärte der Zeuge: Nach seinen Informationen sei das Heimatdorf niedergebrannt worden, nachdem die Klägerin es verlassen habe. Nach der Ankunft der Klägerin in Deutschland habe er sich bemüht, Kontakt zu seinen Eltern aufzunehmen und sich zu diesem Zweck an einen in lebenden unechten Onkel gewandt. - Von der Ankunft der Klägerin in Deutschland habe er einige Tage später von seinem damals in Frankfurt lebenden Onkel Kenntnis erhalten. Er habe sich natürlich sehr gefreut, dass die Klägerin noch am Leben sei und sie zu sich nach geholt. In

habe sie zunächst bei einer anderen kurdischen Familie gewohnt, die seinen Onkel durch den dortigen kurdischen Verein gekannt habe.





Westen der Türkei hätte umsiedeln können. Denn sie habe ihre Eltern nicht zwingen können, mit ihr in den Westen zu ziehen. Auch gegenwärtig sei der Klägerin eine inländische Fluchtalternative in der Türkei nicht eröffnet. Nach wie vor könne nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass sie als heute 14jährige in den Großstädten der Westtürkei ohne Hilfe von Verwandten wirtschaftlich überleben könnte. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei für ein alleinstehendes minderjähriges Mädchen weitaus schwieriger als für einen minderjährigen Jungen. Eine Beschäftigung im Bereich des Straßenhandels oder eine Arbeit auf dem Bau komme von vornherein nicht in Betracht. Eine Ausbildung habe die Klägerin weder in der Türkei noch in Deutschland absolviert; vielmehr gehe sie noch zur Schule. Mit typischen Frauenarbeiten, wie sie unter diesen Umständen für die Klägerin lediglich in Betracht kämen wie z.B. Waschen, Bügeln und Handarbeiten könne diese sich angesichts der vergleichsweise hohen Lebenshaltungskosten im Westen der Türkei nicht allein ernähren. Dass sie von ihren in der Türkei lebenden Eltern und Geschwistern finanziell unterhalten werden könne, sei unwahrscheinlich. Ebenso könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin von ihren im Ausland lebenden Geschwistern unterstützt werde. Ihre Schwester sei Hausfrau und verfüge demzufolge über kein eigenes Einkommen. Ihr Bruder arbeitet zwar als Schneider; ob er indes Willens und in der Lage sei, die Klägerin zu unterstützen, sei fraglich. Dies bedürfe jedoch keiner abschließenden Aufklärung. Denn für ein noch nicht 15jähriges kurdisches Mädchen sei es aus kulturellen und moralischen Gründen in der Türkei nicht möglich, außerhalb der Familie zu leben. Auch gebe es keine öffentlichen oder privaten Einrichtungen in der Türkei, bei denen die Klägerin unterkommen könne. Dass die Klägerin zu einem selbstständigen Leben in einer türkischen Großstadt in der Lage sei, sei auch deshalb äußerst fraglich, weil sie in der mündlichen Verhandlung einen noch recht unselbstständigen Eindruck gemacht habe.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2001 hat der Senat auf den am 3. August 1999 gestellten Antrag des Beteiligten die Berufung zugelassen. Dieser Beschluss ist dem Beteiligten am 17. Dezember 2001 zugestellt worden.

Zur Begründung der Berufung hat der Beteiligte mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2001, der am 3. Januar 2002 bei Gericht eingegangen ist, vorgetragen:

Das Verwaltungsgericht weiche mit seiner Auffassung, der Klägerin habe in der Westtürkei keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden, weil sich ihre Eltern geweigert hätten, ebenfalls in die Westtürkei umzusiedeln, von einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ab. Hierfür beziehe er sich auf die Ausführungen in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 5. Juli 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat keinen eigenen Antrag gestellt.

In den Sitzungen des Berufungsgerichts vom 15. Dezember 2005, 12. Januar 2006 und 13. Juni 2006 ist die Klägerin zu ihrem Asylbegehren persönlich angehört und sind ferner die Zeugen (Schwester und Bruder der Klägerin) sowie (Schwager der Klägerin) vernommen worden. Wegen ihrer Angaben und Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Unter dem 8. Februar 2006 hat der Senat beschlossen, durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und schriftlicher Gutachten der Sachverständigen Helmut Oberdiek und Serafettin Kaya Beweis darüber zu erheben, ob alleinstehende kurdische Frauen, die nach einem langjährigen Aufenthalt in Deutschland zwar die deutsche, nicht aber die türkische Sprache beherrschen und über keine Berufsausbildung verfügen, nach ihrer Rückkehr in den Südosten der Türkei die Möglichkeit haben, sich durch eigene Erwerbstätigkeit eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu verschaffen oder ob ihnen dort ohne Hilfe Dritter, insbesondere ohne Hilfe von Familienangehörigen, ein Leben unterhalb des Existenzminimums droht. Zugleich hat der Senat beschlossen, das Auswärtige Amt um eine Auskunft darüber zu bitten, ob das in der Nähe der Stadt (Provinz Mardin) gelegene Dorf (Heimatsdorf der Klägerin) vom türkischen Militär oder von Dorfschützern ganz oder teilweise zerstört wurde, ob die Eltern und Geschwister der Klägerin das Dorf deshalb verlassen haben und ob, sofern dies der Fall sein sollte, bekannt ist, wo sie sich heute aufhalten. Auf die daraufhin erteilte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. März 2006 und die Gutachten von Kaya vom 24. Februar 2006 und Oberdiek vom 30. März 2006 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die die Klägerin betreffenden Asyl- und Ausländerakten, die in der Ladung vom 28. Oktober

2005 bezeichneten Erkenntnisquellen, der Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die Türkei vom 11. November 2005 und der Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt vom 6. Oktober 2004 sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

### **Entscheidungsgründe:**

I.

Über die Berufung kann entschieden werden, obwohl die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sind. Denn sie sind unter Beachtung des § 102 VwGO ordnungsgemäß und fristgerecht geladen worden.

ii.

Die zugelassene und auch sonst zulässige Berufung des Beteiligten hat auch in der Sache Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, als politisch Verfolgte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden (unten 1.). Sie kann auch nicht die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG) oder von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG (bisher § 53 AuslG) verlangen (unten 2.). Die Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 14. Mai 1996 sind ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden (unten 3.).

1. Die Klägerin kann nicht als asylberechtigt anerkannt werden.

Einer Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte steht möglicherweise bereits die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG entgegen, wonach sich ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist, nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann. Denn sie hat bislang nicht in der ihr obliegenden Weise dargelegt und nachgewiesen, dass sie ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg in das Bundesgebiet eingereist ist. Ihre bloße Behauptung, auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein, genügt dazu nicht (vgl. hierzu und dazu, dass der Asylbewerber insoweit die Darlegungs- und materielle Beweislast hat BVerwG, Urt. v. 29.6.1999, BVerwGE Bd. 109 S. 174 f.).

Diese Frage kann jedoch offen bleiben, weil die Klägerin auch im Übrigen nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte erfüllt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass ein Asylsuchender sein Heimatland wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, mithin ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht besteht (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE Bd. 80 S. 315, 343). Liegen diese Voraussetzungen vor und stand dem Asylsuchenden auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, weil er an keinem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE Bd. 80 S. 343; BVerwG, Urt. v. 10.5.1994, InfAuslR 1994 S. 375) bzw., weil er zwar an einem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war, ihm dort aber nach dem normalen Prognosemaßstab ein Leben unterhalb des Existenzminimums drohte, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, die Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 24.7.1990, BVerwGE Bd. 85 S. 266) kann nach dem sogenannten herabgesetzten Prognosemaßstab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE Bd. 54 S. 341; BVerfG, Kammerbeschl. v. 9.1.1991, InfAuslR 1992 S. 59). Hat demgegenüber der vor politischer Verfolgung Schutz suchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren grundsätzlich nur Erfolg haben, wenn ihm wegen eines beachtlichen - objektiven oder subjektiven - Nachfluchtgrundes nach dem allgemeinen Prognosemaßstab mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfG, Urt. v. 26.11.1986, BVerfGE Bd. 74 S. 51 f.; BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995 S. 24,27).

Nach diesen Grundsätzen kann die Klägerin nicht als asylberechtigt anerkannt werden. Dabei kann offen bleiben, ob sie ihr Heimatland im Dezember 1995 aus Furcht vor individueller oder kollektiver Verfolgung (Gruppenverfolgung wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit) verließ und ob ihr damals auch keine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei zur Verfügung stand. Denn sie könnte auch im Falle einer Vorverfolgung nicht die Anerkennung als Asylberechtigte beanspruchen.

Ein Asylsuchender, der sein Heimatland aus Furcht vor politischer Verfolgung (also als Vorverfolgter) verlassen hat, ist, wie ausgeführt, als Asylberechtigter anzuerkennen, es sei denn, eine erneute politische Verfolgung kann nicht nach dem sogenannten herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ist er demgegenüber vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher, scheidet ein Anspruch auf Asylanerkennung grundsätzlich auch dann aus, wenn ihm in seinem Heimatland andere

existenzbedrohende Gefahren wie z.B. ein Leben unterhalb des Existenzminimums drohen. Denn derartige Gefahren sind grundsätzlich nicht asylrelevant (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315, 345; BVerwG, Urt. v. 16.2.1993, Buchholz 402.25, § 1 AslyVfG Nr. 160 S. 377, 380), sondern können allenfalls Abschiebungsschutz gemäß § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) rechtfertigen. Dies gilt uneingeschränkt allerdings nur dann, wenn ein Vorverfolgter im gesamten Gebiet seines Heimatstaates hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist.

Ist demgegenüber ein Vorverfolgter in einem Teil seines Heimatlandes nicht hinreichend sicher vor (individueller oder kollektiver) politischer Verfolgung, so kann er auf andere Gebiete seines Heimatstaates grundsätzlich nur verwiesen werden, wenn diese Gebiete den Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative entsprechen, wenn er dort also hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist und ihm auch bei Anlegung des normalen Prognosemaßstabes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren wie z.B. ein Leben unterhalb des Existenzminimums drohen (vgl. BVerfG, Urt. v. 10.7.1989 a.a.O. S. 345, 346; BVerwG, Urt. v. 16.2.1993 a.a.O. S. 380/381).

Im Falle einer uneingeschränkten Anwendung dieser Grundsätze wäre eine Asylanerkennung der Klägerin - ihre Vorverfolgung unterstellt - ernsthaft in Betracht zu ziehen, weil sie, wie im folgenden auszuführen sein wird, nicht in allen Teilen ihres Heimatstaates hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist und zumindest zweifelhaft erscheint, ob sie auf Gebiete verwiesen werden kann, die den Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative entsprechen:

Die Klägerin ist nicht in allen Teilen der Türkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung wegen ihren kurdischen Volkszugehörigkeit

Kurden waren seit Anfang der 90er Jahre im Südosten der Türkei (möglicherweise) einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt (vgl. hierzu Urteil des Berufungsgerichts vom 1.9.1999, 5 Bf 2/92.A). Angesichts der Entspannung der Lage in den (früheren) Notstandsgebieten kann davon zwar gegenwärtig nicht mehr ausgegangen werden (vgl. Urteil des Berufungsgerichts vom 25.8.2004, 4 Bf 6/95.A). Daraus kann aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass Kurden gegenwärtig in den (früheren) Notstandsgebieten nach dem für Vorverfolgte geltenden herabgesetzten Prognosemaßstab hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sind. Abgesehen davon hat sich die Menschenrechtslage der Kurden im Südosten der Türkei seit Erlass des genannten Urteils vom 25. August 2004 wieder verschlechtert. Nach der Beendigung des von der PKK im

Jahre 1999 ausgerufenen einseitigen Waffenstillstandes durch die Kongra Gel am 1. Juni 2004 ist es im Südosten der Türkei wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Kämpfern der Kongra Gel und dem türkischen Militär und als Folge davon zu erneuten Menschenrechtsverletzungen gekommen (vgl. Urte des Berufungsgerichts vom 26.1.2005, 4 Bf 36/96.AS. 18 U.A.). Insbesondere ist es erneut zu Zwangsräumungen von Sommerweiden und Dörfern, Abbrennen von Wäldern, Razzien in Dörfern und Festnahmen von Kurden wegen des Verdachts der Unterstützung von Terroristen gekommen (Kaya vom 25.10.2004, ai vom 17.12.2004; Auswärtiges Amt vom 24.11.2004; jeweils an das Oberverwaltungsgericht NRW). Dass sich die Menschenrechtsslage im Südosten der Türkei inzwischen wieder entspannt haben könnte, ist der neueren Auskunftsslage nicht zu entnehmen. Das Auswärtige Amt bestätigt vielmehr in seinen Lageberichten vom 3. Mai und 11. November 2005, dass es nach der Beendigung des Waffenstillstandes am 1. Juni 2004 im Südosten der Türkei erneut zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen dem türkischen Militär und der Kongra Gel gekommen ist, bei denen nicht nur zahlreiche türkische Soldaten und Kämpfer der Kongra Gel, sondern auch Zivilisten zu Tode gekommen sind.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht feststellen, dass Kurden im Südosten der Türkei gegenwärtig hinreichend sicher vor kollektiver Verfolgung sind.

Da die Klägerin nach alledem gegenwärtig nicht in allen Teilen ihres Heimatlandes hinreichend sicher vor kollektiver Verfolgung wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit ist, hätte sie - ihre Vorverfolgung unterstellt - nach den oben angeführten Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts nur dann keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, wenn sie in anderen Teilen in der Türkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung wäre und ihr dort auch kein Leben unterhalb des Existenzminimums drohte. Das Vorliegen dieser beiden einem Asylanspruch der Klägerin entgegenstehenden Voraussetzungen erscheint zweifelhaft,

Zwar wäre die heute 20jährige Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland in der Westtürkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit. Daran hat sich auch durch die erneuten bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der Kongra Gel und dem türkischen Militär im Südosten der Türkei seit Beendigung des Waffenstillstandes am 1. Juni 2004 nichts geändert. Dies hat der Senat in dem genannten Urteil vom 26. Januar 2005 im Einzelnen ausgeführt (S. 18/19 U.A.). Die seither bekannt gewordenen Erkenntnisquellen rechtfertigen keine davon abweichende Beurteilung.

Problematisch ist aber, ob die Klägerin als alleinstehende Kurdin, die die türkische Sprache nicht beherrscht und keine Berufsausbildung absolviert hat, ohne Unterstützung von Verwandten im Westen der Türkei wirtschaftlich überleben könnte ((vgl. OVG NRW, Urt. v. 19.4.2005, 8 A 273/04.A; OVG NRW, Urt. v. 27.6.2002, 8 A 4782/99.A; VG Saarland, Urt. v. 21.4.2005, 6 K 40/04.A; OVG Berlin, Urt. v. 14.10.2003, OVG 6 B 7.03; VG Düsseldorf, Urt. v. 17.3.2003, 4 K 8480/01.A). Auf diese Frage kommt es indes im Streitfalle aus folgenden Erwägungen nicht an:

Ist ein vorverfolgter Asylsuchender in Teilen seines Heimatlandes nicht hinreichend sicher vor (individueller oder kollektiver) politischer Verfolgung, so kann er zwar, wie ausgeführt, auf andere Gebiete seines Heimatlandes grundsätzlich nur dann verwiesen werden, wenn diese Gebiete den Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative entsprechen, wenn er also dort hinreichend sicher vor erneuter politischer Verfolgung ist und ihm auch bei Anlegung des normalen Prognosemaßstabes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren wie z.B. ein Leben unterhalb des Existenzminimums drohen. Dies gilt indes ausnahmsweise dann nicht, wenn einem Vorverfolgten in Teilen seines Heimatlandes nicht regionale, sondern allenfalls örtlich begrenzte Gruppenverfolgung droht. In einem solchen Falle verbleibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 5.10.1999, BVerwGE Bd. 109, 353), der sich das Berufungsgericht anschließt, bei dem allgemeinen Grundsatz, dass andere existenzbedrohende Gefahren als politische Verfolgung, wie z.B. ein Leben unterhalb des Existenzminimums a s y l r e c h t l i c h nicht relevant sind. Diese unterschiedliche Behandlung von regionaler und örtlich begrenzter Gruppenverfolgung ist aus folgenden Gründen geboten:

Vorverfolgte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Asylanerkennung, wenn sie in ihrem Heimatland hinreichend sicher vor erneuter politischer Verfolgung sind. Auf die Frage, ob sie in ihrem Heimatland andere existenzbedrohende Gefahren erwarten, kommt es also im Regelfall nicht an.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn einem Vorverfolgten in einem Teil seines Heimatlandes (individuelle oder kollektive) politische Verfolgung droht. In einem solchen Falle, in dem sich der Heimatstaat als Verfolgerstaat erweist, kann dem Asylsuchenden eine Rückkehr in sein Heimatland mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylrechts grundsätzlich nur dann zugemutet werden, wenn er in anderen Teilen seines Heimatlandes hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist und ihm dort auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere existenzbedrohende Gefahren, wie z.B. ein Leben unterhalb des

Existenzminimums, drohen. In diesem Zusammenhang führt das Bundesverwaltungsgericht in dem genannten Urteil vom 16. Februar 1993 wörtlich aus:

„Deshalb ist für die Zukunftsprognose einer politischen Verfolgung das jeweilige Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Ist dieses ... insgesamt frei von politischer Verfolgung, scheidet ein Asylanspruch auch dann aus, wenn in bestimmten Landesteilen Bürgerkrieg herrscht oder dort nur ein Leben unterhalb des Existenzminimums möglich ist. Droht jedoch ... in einem Teil des Staatsgebiets unmittelbare oder vom Staat zu vertretende mittelbare politische Verfolgung oder lässt sich dort ihre Wiederholung bei einem vorverfolgt ausgereisten Ausländer nicht hinreichend sicher ausschließen, so erweist sich der Heimatstaat als ein Verfolgerstaat... in einem solchen Fall gewinnen Umstände, die gemeinhin asylrechtlich unerheblich sind, eben deshalb, weil der Heimatstaat politische Verfolgung betreibt oder zulässt, eine andere Bedeutung: Ein in Deutschland lebender Ausländer, dem es Verwehrt ist, sich in dem von politischer Verfolgung betroffenen Landesteil seines Heimatstaats niederzulassen, weil diese auch ihm dort droht bzw. nicht hinreichend sicher auszuschließen ist, kann nicht auf verfolgungsfreie Gebiete verwiesen werden, in denen ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (BVerfGE Bd. 80, 315, 344 f.) andere existenzbedrohende Gefahren erwarten“.

AU dies beansprucht indes nur Geltung im Falle einer regionalen Gruppenverfolgung in Teilen des Heimatstaates eines Vorverfolgten, nicht hingegen auch im Falle einer lediglich örtlich begrenzten Gruppenverfolgung (zur Unterscheidung von regionaler und örtlich begrenzter Gruppenverfolgung vgl. Ur. des Berufungsgerichts v, 1.9.1999, 5 Bf 2/92.A S. 37/38 U.A.):

Im Falle einer regionalen Gruppenverfolgung hat der verfolgende Staat die gesamte durch ein Merkmal oder durch mehrere Merkmale verbundene Gruppe im Blick; er verfolgt sie aber als „mehrgesichtiger Staat“ - beispielsweise aus Gründen der politischen Opportunität - nicht oder jedenfalls zeitweilig nicht landesweit. Bei der regionalen Gruppenverfolgung bleiben die außerhalb der Verfolgungsregion lebenden Angehörigen der verfolgungsbetroffenen Gruppe mithin lediglich aus politischem Kalkül oder ähnlichen pragmatischen Gründen, die dem verfolgenden Staat eine „Regionalisierung“ seines Vorgehens angezeigt erscheinen lassen, unbehelligt. Bei einer solchen „Regionalisierung“ des äußerlichen Verfolgungsgeschehens, das unter gewissen Bedingungen stets in eine landesweite Verfolgung umschlagen kann, bleiben die außerhalb der Region, in der die Verfolgung praktiziert wird, lebenden Gruppenmitglieder gewissermaßen mitbetroffen (vgl. hierzu BVerwG, Ur. v. 9.9.1997, BVerwGE Bd. 105, 204 f.). (Nur) unter den besonderen Bedingungen einer solchen regionalen Gruppenverfolgung erweist sich der Heimatstaat allen Gruppenangehörigen landesweit als Verfolgerstaat und kann einem Vorverfolgten deshalb mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts eine Rückkehr in sein Heimatland nur zugemutet werden, wenn er außerhalb des Gebietes der regionalen



Verfolgung hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist und ihm dort auch keine anderen existenzbedrohenden Gefahren, wie z.B. ein Leben unterhalb des Existenzminimums erwartet. Anders verhält es sich demgegenüber im Falle einer lediglich örtlich begrenzten Gruppenverfolgung. Kennzeichen einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ist, dass sich die Verfolgungsmaßnahmen nicht gegen alle durch übergreifende Merkmale wie z.B. Gruppenzugehörigkeit verbundenen Personen richtet, sondern nur gegen solche, die sich zugleich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Gruppenangehörige, die sich außerhalb des Verfolgungsgebietes befinden, sind demgegenüber von vornherein nicht von der Verfolgung betroffen (BVerwG, Bd. 105 S. 204 ff.). Ihnen gegenüber erweist sich der Verfolgerstaat nicht als Verfolgerstaat, so dass ihnen asylrechtlich eine Rückkehr in verfolgungsfreie Regionen ihres Heimatlandes auch zugemutet werden kann, wenn ihnen dort ein Leben unterhalb des Existenzminimums droht. Sie werden dadurch nicht schutzlos gestellt. Vielmehr bleibt ihnen unbenommen, Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG) in Anspruch zu nehmen.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, dass die Klägerin auch im Falle einer Vorverfolgung nicht als asylberechtigt anerkannt werden kann. Denn sie ist, wie ausgeführt, in der Westtürkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit. Auf die Frage, ob ihr dort ein Leben unterhalb des Existenzminimums droht, kommt es - asylrechtlich - nicht an. Denn ihr droht als Kurdin im Südosten der Türkei nicht regionale, sondern - allenfalls - örtlich begrenzte Gruppenverfolgung, weil der türkische Staat nur die dort lebenden Kurden wegen des Verdachts Terroristen zu sein oder Terroristen zu unterstützen verfolgt und vertreibt (vgl. hierzu Ur. des Berufungsgerichts v. 1.9.1995 Bf 2/92.AS. 38 f., 43).

2. Die Klägerin kann auch nicht die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verlangen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, die in dem hier maßgeblichen Umfang mit Art. 16 a Abs. 1 GG übereinstimmen, sind - wie oben ausgeführt - nicht erfüllt.

Die Klägerin kann aber auch nicht die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beanspruchen.

Über den Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG), der im Asylprozess grundsätzlich nur als Hilfsantrag zulässig ist (vgl. BVerwG,

Urt. v. 26.6.2002, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 62), hat das Verwaltungsgericht nicht entschieden. Dies war im Hinblick darauf, dass das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, die Klägerin als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AusIG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, auch nicht erforderlich (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Zu Recht hat die Klägerin insoweit das Urteil des Verwaltungsgerichts auch nicht angefochten, Gleichwohl hat der Senat in der Berufungsinstanz über den Antrag gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu entscheiden. Denn ein Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AusIG (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) im Rahmen einer Asylklage, über den das Verwaltungsgericht nicht zu entscheiden braucht, weil es dem Asylantrag und dem Antrag nach § 51 AusIG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) entsprochen hat, fällt mit der Einlegung eines Rechtsmittels durch das Bundesamt oder den Bundesbeauftragten in der Berufungsinstanz automatisch an (st. Rspr. des BVerwG, u.a. Beschl. v. 20.9.2004, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 81).

Der mithin zulässige Antrag der Klägerin auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG für die Gewährung von Abschiebungsschutz liegen im Falle der Klägerin ersichtlich nicht vor. Insbesondere scheidet von vornherein ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aus. Denn Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, setzt eine vom Staat ausgehende oder von ihm zu verantwortende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung voraus (Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE Bd. 99 S. 331; vgl. ferner Hailbronner, Ausländerrecht Stand: April 2000 Rdnr. 56 f. zu § 53 AusIG m.w.N.). Existenzbedrohende Gefahren wie etwa ein Leben unterhalb des Existenzminimums unterfallen Art. 3 EMRK also nicht.

Die Klägerin hat aber auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche Gefahr besteht u.a. dann, wenn einem Ausländer dort auf Dauer ein Leben unterhalb des Existenzminimums droht (BVerwG, Beschl. v. 1.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 51 und Urt. v. 28.3.2001, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 44; dort jeweils zu § 53 AusIG). Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin ebenfalls nicht gegeben. Dabei kann wiederum offen bleiben, ob sich die Klägerin als alleinstehende Kurdin ohne türkische Sprachkenntnisse und Berufsausbildung in der

Westtürkei durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch finanzielle Zuwendungen ihrer Verwandten, insbesondere ihrer in Deutschland lebender Geschwister

auf Dauer eine Lebensgrundlage verschaffen könnte. Denn für sie besteht die Möglichkeit, in ihre Heimatregion im Südosten der Türkei zurückzukehren, wo ihr nach der Überzeugung des Berufungsgerichts kein Leben unterhalb des Existenzminimums droht. Zwar ist nach den eingeholten Gutachten von Kaya und Oberdiek und der Auskunft des Auswärtigen Amtes in Betracht zu ziehen, dass sich alleinstehende Kurdinnen ohne (türkischen) Schulabschluss und ohne Berufsausbildung (auch) im Südosten der Türkei auf Dauer keine Existenzgrundlage verschaffen können. Darauf kommt es indes nicht entscheidend an, weil die Klägerin im Südosten der Türkei nicht auf sich allein gestellt sein wird:

Nach der vom Senat eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes wurde das Heimatdorf der Klägerin entgegen ihrem Vorbringen weder zerstört noch geräumt und befindet sich demzufolge auch nicht in dem vom türkischen Menschenrechtsverein IHD erstellten Verzeichnis der zerstörten und geräumten Dörfer. Vielmehr leben derzeit in noch etwa 30 Familien, darunter die Eltern der Klägerin und ihre Schwester. Zu ihnen kann die Klägerin daher zurückkehren. Das Berufungsgericht sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Auskunft des Auswärtigen Amtes zu zweifeln, zumal sie durch das Gutachten von Kaya bestätigt wird. Kaya führt dort aus, dass in in den Jahren 1995, 1999 und 2002 Wahlen stattgefunden haben, nach denen die Bewohner des Dorfes keine Sympathien für die kurdische Nationale Opposition gezeigt haben und dass dort 50 Familien mit 289 Einwohnern leben. Zweifel hieran ergeben sich auch nicht aus dem Gutachten des Sachverständigen Oberdiek. Dort heißt es zwar, dass zumindest eine teilweise Zerstörung des Dorfes wahrscheinlich sei. Hierbei stützt Oberdiek sich indes im Wesentlichen nur auf nicht überprüfte Erklärungen eines erfolglos gebliebenen türkischen Asylbewerbers in einem Interview mit der Zeitung „Junge Welt“ vom 9. Februar 2002.

Unter diesen Umständen handelt es sich bei den Bekundungen des Zeugen, dem Schwager der Klägerin, er habe gehört, dass von den ursprünglich 30 Häusern in ca. 15 vom Militär vollständig zerstört worden seien und die Eltern der Klägerin das Dorf in Richtung Irak verlassen hätten, ersichtlich um eine Gefälligkeitsaussage. Im Übrigen hat der Zeuge - insoweit glaubhaft - ferner erklärt, dass sich die Eltern der Klägerin inzwischen wieder in der Heimatregion der Klägerin - allerdings nicht in - aufhielten. Demzufolge besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt, auf den maßgeblich abzustellen ist, die Möglichkeit für die Klägerin, wieder bei ihren Eltern zu leben. Abgesehen davon hat der Zeuge glaubhaft bekundet, dass eine Schwester und ein Bruder der Klägerin in

leben. Die Schwester sei dort verheiratet und habe Kinder, Der Bruder betreibe in einen kleinen Textilladen. Auch im Hinblick hierauf kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin im Falle der Rückkehr in den Südosten der Türkei auf sich allein gestellt sein wird.

Der Klägerin droht in ihrer Heimatregion im Südosten der Türkei auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (zur Anwendbarkeit dieses Prognosemaßstabes im Rahmen von Abschiebungsschutz gem. § 53 AuslG bzw. jetzt § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG auch bei Vorverfolgten vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, NVwZ 1996 S. 199) Gruppenverfolgung wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit. Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts waren Kurden zwar (möglicherweise) seit Anfang der 90er Jahre im Südosten der Türkei einer - örtlich begrenzten - Gruppenverfolgung ausgesetzt (Urteil des Berufungsgerichts vom 1.9.1999, 5 Bf 2/92.A). Davon kann indes angesichts der Entspannung der Menschenrechtslage in den früheren Notstandsgebieten gegenwärtig nicht mehr ausgegangen werden (Urteil des Berufungsgerichts vom 25.8.2004, 4 Bf 6/95.A). Daran ist festzuhalten. Zwar hat sich, wie ausgeführt, die Lage der Kurden im Südosten der Türkei inzwischen wieder verschlechtert. Dies rechtfertigt indes lediglich die Annahme, dass Kurden gegenwärtig im Südosten der Türkei nicht (mehr) hinreichend sicher vor kollektiver Verfolgung sind. Den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen sind indes keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass Kurden gegenwärtig im Südosten der Türkei im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Kongra Gel durch das türkische Militär in einem Maße Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, dass die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. Urteil vom 30.04.1996, BvVwGE 101, 123, 125) für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche „Verfolgungsdichte“ erreicht sein könnte (in diesem Sinne auch OVG NRW, Urteil vom 19.04.2005 - 8 A 273/04.A).

Der Klägerin drohen auch nicht wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit asylrelevante Übergriffe während der Einreise in ihr Heimatland (vgl. Urteil des Berufungsgerichts vom 26.01.2005, 4 Bf 36/96.A).

3. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Beklagten von 14. Mai 1996 sind ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 34 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG (jetzt § 59 AufenthG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG und § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Ein Grund, gem. § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Pradel

Pauly

Thies



Förrichtige Ausfertigung

*Christi Janssen*

~~Unterschriften~~ der Geschäftsstelle